

## **Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“**

**Planstand: Auslegung Entwurf gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

---

Entwurfsverfasser:

Arch- Bau- Borne GmbH

Architekt Dipl.- Ing. Christian Boos

August- Bebel- Straße 43

39435 Bördeau, OT Unseburg

**Inhaltsverzeichnis**

1. Anlass, Erfordernis und Ziel der Aufhebung
2. Lage und Beschreibung des Geltungsbereichs der Aufhebung
3. Vorgaben regionaler und überregionaler Planungen
  - 3.1 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen- Anhalt (LEP 2010 LSA)
  - 3.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg
  - 3.3 Teil- Flächennutzungsplan Drohndorf
4. Gegenüberstellung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/97 zur Bebauung und der tatsächlichen Nutzung im B- Plangebiet
5. Planungsalternativen
6. Begründung der Aufhebung
7. Auswirkungen der Aufhebung
  - 7.1 planungsrechtliche Auswirkungen- weitere Entwicklung im Plangebiet
  - 7.2 Auswirkungen auf die Umwelt

**Anlagen**

- Umweltbericht zur Begründung
- Anlage 1 – Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“- Genehmigung v. 18.11.1998
- Anlage 2 – Auszug aus B-Plan –Nr. 1/97 - textliche Festsetzungen
- Anlage 3 – Auszug aus B- Plan- Nr. 1/97 - Verfahrensnachweis

## **1. Anlass, Erfordernis und Ziel der Aufhebung**

Die Gemeinde Drohndorf (Verbandsgemeinde Wippertal) hatte am 18.06.1997 den Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ aufgestellt. Ziel der Aufstellung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 22 Windenergieanlagen und Festsetzung eines Sondergebietes für die Nutzung der Windenergie in der Gemarkung Drohndorf.

Die Satzung wurde am 26.08.1998 beschlossen und der zuständigen oberen Behörde, dem Regierungspräsidium Magdeburg, zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 18.11.1998 wurde die Satzung des Bebauungsplans Nr. 01/97 „Windpark Drohndorf“ durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt und durch Aushang in der Gemeinde Drohndorf am 26.11.1998 in Kraft gesetzt.

In Vorbereitung der Errichtung weiterer und größerer Windenergieanlagen wurden im Jahr 1999 zwei Änderungsverfahren begonnen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltete die Erhöhung der festgesetzten Anzahl der Windenergieanlagen von 22 auf 25 sowie die Verschiebung einiger Standorte. Im 2. Änderungsverfahren wurde für 12 Anlagenstandorte die Festsetzung der Gesamthöhe von 99,9 m auf 125 m erhöht.

Die Änderungen wurden dem Regierungspräsidium Magdeburg mit Datum vom 26.04.2000 zur Genehmigung vorgelegt, konnten jedoch auf Grund fehlender Verfügungsberechtigungen für die in diesen Verfahren festgesetzten Ausgleichsflächen nicht genehmigt werden. Mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft „Wippertal“ vom 20.07.2000 wurden die Anträge zur Genehmigung daher im Auftrag der Gemeinde Drohndorf zurückgezogen. Das Regierungspräsidium Magdeburg teilte der Gemeinde Drohndorf auf Grund dessen am 25.07.2000 die Einstellung des Genehmigungsverfahrens mit.

Die Fortführung der beiden Änderungsverfahren und eine Wiedervorlage zur Genehmigung ist nicht erfolgt.

Im Rahmen eines im Jahr 2015 eingeleiteten Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG zur Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Plangebiet wurde nach Prüfung der planungsrechtlichen Situation und der Unterschriften auf der Satzungsurschrift festgestellt, dass der Bebauungsplan nicht ausgefertigt und somit die Satzung nicht wirksam in Kraft gesetzt wurde. Zudem wurden zwischenzeitlich Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes errichtet und betrieben, die den Festsetzungen der ursprünglichen mit Datum vom 18.11.1998 der genehmigten Satzung grundsätzlich widersprechen.

Nach Prüfung der Rechtslage sieht die Stadt Aschersleben auf Grund der erheblich abweichenden Entwicklungen von den zulässigen Festsetzungen die Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes Nr. 01/97 „Windpark Drohndorf“ als gegeben.

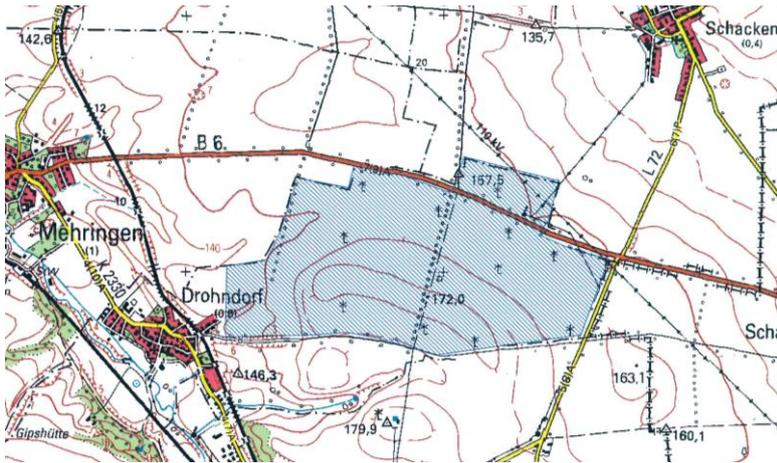
Der durch die Norm der Satzung Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ gesetzte Rechtsschein soll nun durch die Aufhebung des Bebauungsplans im Rahmen eines förmlichen Aufhebungsverfahrens beseitigt werden.

## **2. Lage und Beschreibung des Geltungsbereichs der Aufhebung**

Der Geltungsbereich des zur Aufhebung vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ befindet sich in der Gemarkung Drohndorf, nordöstlich der Ortschaft Drohndorf.

Die Ortschaft Drohndorf ist seit mit ihrer Eingemeindung am 01. Januar 2008 Ortsteil der Stadt Aschersleben. Die Stadt Aschersleben gehört auf Kreisebene zum Salzlandkreis.

Die Lage und Ausdehnung des Geltungsbereichs der Satzung ist auf der nachfolgenden Topographischen Karte dargestellt.



Auszug aus TOP- Karte 1: 50.000 Sachsen- Anhalt (hier unmaßstäblich);

Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ = Geltungsbereich der Aufhebung:

- im Norden - direkt angrenzend an die Gemarkungsgrenzen zu den Gemarkungen Mehringen und Schackenthal, sowie tw. angrenzend an die B 6
- im Süden - tw. angrenzend an die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Freckleben sowie an das Flurstück 64, Flur 3 und das Flurstück 36, Flur 4 der Gemarkung Drohndorf
- im Westen - tw. angrenzend an die Gemarkungsgrenze der Gemarkung Mehringen sowie an die Flurstücke 153 und 110 (tw.) der Flur 3 und an das Flurstück 142/2 der Flur 1 der Gemarkung Drohndorf
- im Osten - tw. angrenzend an die L 72

Der Größe des Geltungsbereiches der Satzung (Bruttobauland) beträgt ca. 308 ha.

Die genauen Grenzen sind aus der beigelegten Kopie des Bebauungsplans Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ bzw. der Planzeichnung zur Aufhebung des vorgenannten Bebauungsplans ersichtlich.

Außerhalb des Geltungsbereichs, innerhalb des EG Nr.5 Drohndorf- Freckleben- Mehringen, werden weitere 14 Windenergieanlagen mit Anlagenhöhen von 100 m, 139 m und 141 m betrieben.

### 3. Vorgaben regionaler und überregionaler Planungen

#### 3.1 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen- Anhalt (LEP 2010 LSA)



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ (= Geltungsbereich der Aufhebung) befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 4 – Gebiet um Staßfurt- Köthen- Aschersleben gem. G 122 ; Pkt. 4.2.1 LEP 2010 LSA festgelegt.

← Lage des Geltungsbereichs im LEP 2010 LSA

Gem. Z 110 LEP 2010 LSA sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern.

Die räumliche Steuerung und zur Verfügung Stellung von Flächen für Windenergie erfolgt gem. § 4 Ziff. 16 des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG LSA) in Verbindung mit Z 108 und Z 109 des LEP 2010 LSA im Rahmen der Regionalplanung

### 3.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REPM D)

Die Stadt Aschersleben gehört zum Salzlandkreis und ist damit nach § 21 Abs.1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt Teil der Planungsregion Magdeburg.

Für den Teil des Altkreises Aschersleben- Staßfurt hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) in der Fassung vom 09.03.2009 unverändert übernommen.



Große Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ befinden sich hiernach im Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 5 „Drohndorf-Freckleben- Mehringen“ (Pkt. 4.6.1 Z1 Nr. 5 REP Harz).

Bild 1- Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan Harz vom 09.03.2009

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 1. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht erfolgte in der Zeit vom 11.07.2016 bis zum 11.10.2016.

Gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung somit in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.<sup>1</sup>

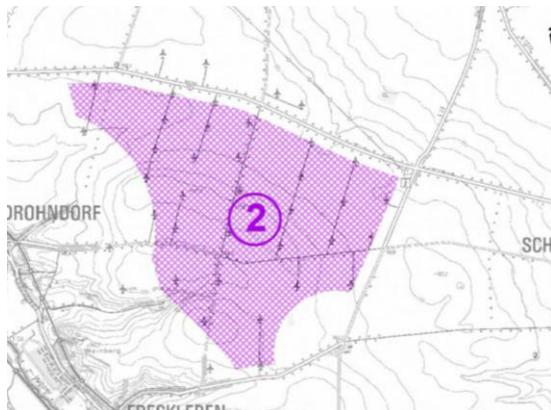


Bild 2- Auszug aus der Anlage 2 des 1. Entwurf REP Magdeburg gem. öffentlicher Auslegung des 1. Entwurfs vom 11.07.2016 – 11.10.2016

Auch der 1. Entwurf der Neuaufstellung des REP MD beinhaltet ein Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie, das jedoch nicht deckungsgleich mit dem Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 5 des REP Harz vom 09.03.2009 ist.

<sup>1</sup> siehe auch Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 20.07.2016, Az. 2016-0148, Herr Groß

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ entfällt der in der Begründung zum 1. Entwurf des REPMD herangezogene gewichtige Belang der vorhandenen gemeindlichen Bauleitplanung bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden Suchräume für Windenergie.<sup>2</sup> Nach Sichtung der ausgelegenen Anlagen zum 1. Entwurf ist jedoch festzustellen, dass weitere wichtige Belange, wie z.B. der Freiraumschutz, eine langfristige Ordnung im Raum, Trasse Autobahn A 71 im Bereich Schackenthal/ Schackstedt/ Bründel sowie Vermeidung der Verletzung der ökologischen Funktionen als Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägung Berücksichtigung fanden.<sup>3</sup>

Die Stadt Aschersleben befürwortet die Ausweisung des Eignungsgebietes VBG 2 Drohndorf-Freckleben und hat dies auch in der Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg zum Ausdruck gebracht.

### 3.3 Teil-Flächennutzungsplan Drohndorf

Im wirksamen Teilflächennutzungsplan Drohndorf 18.11.1996 (Datum der Genehmigung) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“, also auch der von der Aufhebung betroffene Geltungsbereich, als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

In der Begründung zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 1/97 vom 26.11.1998 wurde auf die im Parallelverfahren durchzuführende Änderung des Flächennutzungsplanes Drohndorf - Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie – abgestellt. Jedoch liegt der Stadt Aschersleben eine diesbezügliche genehmigte Änderung des Teilflächennutzungsplanes nicht vor.



Auszug aus dem rechtswirksamen TeilFNP Drohndorf vom 18.11.1996

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ steht damit nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des TeilFNP Drohndorf.

Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird nicht widersprochen, jedoch steht der TeilFNP Drohndorf im Widerspruch zu den gegebenen und auch den in Aufstellung befindlichen landes- und regionalplanerischen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und bedarf einer diesbezüglichen Anpassung. – siehe hierzu Pkt. 7

<sup>2</sup> Siehe auch Stellungnahmen Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, des Salzlandkreis sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (Fußnote 2,3 und 4)

<sup>3</sup> 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg, Anlage 2 - Konzept zur Feststellung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, Anhang 2 – Auswahl von gebieten für die Nutzung der Windenergie, Seite 73-93

#### **4. Gegenüberstellung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/97 zur Bebauung und der tatsächlichen Nutzung im B- Plangebiet**

Der Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ setzt ein Sondergebiet Windkraftanlagen als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für Anlagen der Nutzung der Windenergie fest. Außerhalb der auf der Planzeichnung festgesetzten und mit einem zeichnerischen Detail beschriebenen 22 überbaubaren Flächen sowie den Zuwegungen und dem Standort eines Umspannwerkes wird der landwirtschaftlichen Nutzung der Vorrang eingeräumt.

Art und Maß der baulichen Nutzung sind durch folgende textliche Festsetzungen vorgegeben

- die Errichtung von bis zu 22 Windenergieanlagen mit Dreiblattrotoren und einer Nennleistung bis 2000 KW je Anlage
- die Zulässigkeit von Nebenanlagen, die dem Aufbau, dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Abbau der Windenergieanlagen dienen
- die Unzulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen auf Gittermasten
- die Zulässigkeit von Nebenanlagen, die der Messung, der Steuerung, Übergabe und Fortleitung elektrischer Energie dienen
- die maximale Größe der Grundfläche von 400 m<sup>2</sup> pro Einzelanlage
- die maximale Größe des Durchmessers des von Rotorblättern umschriebenen Kreises von 70 m
- eine maximale Nabenhöhe von 80,00 m und
- eine maximale Anlagenhöhe von 99,90 m

Des Weiteren enthält der B-Plan als sonstige Festsetzungen Flächenfestsetzungen zur Belastung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft .

Die zu aus der Planung resultierenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan bewertet. Hieraus resultierend wurden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgeleitet, deren Standorte auf dem Bebauungsplan anhand einer topographischen Karte nummeriert und gekennzeichnet sind. Eine inhaltliche und standortgenaue Benennung ist auf der Satzung nicht vorhanden. Eine vollständige Umsetzung der Maßnahmen kann auf Grund der Unvollständigkeit der Verfahrensakte und des zwischenzeitlich fortgeschrittenen Vegetationszeitraum nicht mehr nachvollzogen werden.

Aktuell werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt 25 Windenergieanlagen verschiedenen Typs mit Anlagenhöhen von 100 m (13 Anlagen) und 123 m (12 Anlagen) sowie ein Umspannwerk betrieben.

Die Nabenhöhen der Windenergieanlagen betragen 74,00 m, 85,00 m und 91,50 m und die Größe der Rotordurchmesser liegt bei 52,00 m, 63,00 m und 77,00 m. Die Nennleistung der Anlagen liegt zwischen 0,75 MW und 1,50 MW.

#### **5. Planungsalternativen**

Erörtert wurde auch die Heilung des fehlerhaften Bebauungsplans. Dies ist nach Auffassung der Stadt Aschersleben und nach eingehender Prüfung geltender Rechtsprechung<sup>4</sup> auf Grund der Beachtlichkeit des Mangels und der gegebenen baulichen Entwicklung im Windpark nicht möglich. Diese weist wesentlich von der ursprünglichen planerischen Zielstellung der Satzung ab, so dass die Schutzwürdigkeit des Vertrauens in den Fortbestand der Festsetzungen entfallen ist. Eine bloße Behebung des formellen Mangels der Ausfertigung kommt daher nicht in Betracht.

<sup>4</sup> - OVG Magdeburg, Urt. V. 29.08.1996 (Az.: C 2 S 204/96); OVG Koblenz, Urt. V. 02.09.2009 (Az.:8 A 1029/09);  
- OVG Münster, Urt. V. 18.02.2010 (Az.: 10 A 2472/08)

## 6. Begründung der Aufhebung

Entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, soweit und sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit sah die Gemeinde Drohndorf mit der städtebaulichen Zielstellung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 22 Windenergieanlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ als begründet. Jedoch wurde im Rahmen der wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Windparks Drohndorf die Fortschreibung der gemeindlichen Planung vernachlässigt bzw. versäumt. Die baurechtliche Genehmigung der Errichtung weiterer und höherer Anlagen erfolgte in dem Vertrauen der Bescheinigung der Gemeinde, dass das jeweilige Bauvorhaben mit der Satzung im Einklang steht.

Wie bereits unter Pkt. 1 bereits erläutert, mangelt es dem Bebauungsplan an der Fortführung der erforderlichen Beurkundung der Satzung durch den Bürgermeister, im Besonderen der Bestätigung der Ausfertigung der Satzung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>5</sup> werden die Festsetzungen eines Bebauungsplans funktionslos, wenn sich die Verhältnisse im überplanten Gebiet im Laufe der Zeit so verändert haben, dass eine Verwirklichung der Festsetzungen für absehbare Zeit ausgeschlossen ist und insoweit auch die Schutzwürdigkeit des Vertrauens in den Fortbestand der Festsetzungen entfällt. Das Erfordernis der Ausfertigung ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip. Es handelt sich um ein nach Landesrecht zu beurteilendes formelles Gültigkeitserfordernis, so dass der Mangel nach den §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB nicht unbeachtlich ist.

Der Bebauungsplan entfaltet unbefristet keine Wirkungen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind funktionslos.

Eine Behebung des Ausfertigungsmangels ist auf Grund der nach dem Satzungsbeschluss vorgenommenen baulichen Änderungen, die wesentlich von den Festsetzungen des mit Datum vom 18.11.1998 genehmigten Bebauungsplans Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ in Bezug auf Anzahl und Standortfestlegungen sowie auch in Bezug die Naben- und Gesamthöhe abweichen, nicht möglich.

Selbst bei Annahme einer ggf. möglichen Zustimmung der Gemeinde Drohndorf im Rahmen der im Jahr 1999 erteilten Baugenehmigungen zu einer geringfügigen Abweichung der Gesamtanlagenhöhe von 100 m bei 13 Windenergieanlagen zur Festsetzung der maximalen Gesamtanlagenhöhe von 99,90 m ist festzustellen, dass die weiteren 12 Windenergieanlagen im Bebauungsplangebiet erheblich von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vom Maß der baulichen Nutzung abweichen.

## 7. Auswirkungen der Aufhebung

### 7.1 planungsrechtliche Auswirkungen/ weitere Entwicklung im Plangebiet

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der weiteren Entwicklung von Windenergievorhaben in Bezug auf die Errichtung weiterer Anlagen und dem Repowering von vorhandenen Anlagen in dem hier beschriebenen Planungsraum (siehe Pkt. 2) ohne Standort-, Flächen- und Höhenbegrenzungen geöffnet und damit die Möglichkeit einer energiewirtschaftlich effizienten und optimierten Auslastung des gesamten Eignungsgebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen eingeräumt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zählen Windenergieanlagen zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Die Anlagen dürfen errichtet werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Ein Bebauungsplan ist somit nicht zwingend erforderlich.

---

<sup>5</sup> BVerwG, Urt. V. 29.04.1977 (Az.: IV C 39/75)

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Anschein der Rechtswirksamkeit beseitigt, ohne die tatsächliche materielle Rechtsgrundlage zu ändern.

Die Einhaltung der öffentlich – rechtlichen Vorschriften wird nach Wegfall des Bebauungsplanes umfassend durch das vorgeschriebene Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sichergestellt.

Die weitere Nutzung der Fläche für Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen für diesen Bereich wird derzeit durch diese Darstellung regionalplanerisch gesteuert und somit raumordnerisch gesichert<sup>6 7</sup> (siehe auch Pkt.3.2 der Begründung).

Eine Steuerung der Windenergieanlagen auf kommunaler Ebene, also dem gesamten Plangebiet der Stadt Aschersleben, über ein gesamträumliches Konzept für die Nutzung der Windenergie liegt derzeit noch nicht vor. Unter Beachtung des in § 35 Abs. 3, Nr. 1 BauGB formulierten Planungsvorbehalts<sup>8</sup>, überprüft die Stadt Aschersleben derzeit die Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans für regenerative Energien. Die Einleitung des Planverfahrens ist für 2017 angedacht.

## 7.2 Umwelt

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ selbst hat keine direkte Auswirkungen auf die Umwelt.

Infolge der Aufhebung entfallen jedoch die bisher einschränkenden Vorgaben zur Anzahl der Anlagen, den Anlagenparametern und den konkreten Standortvorgaben. Damit wird das Plangebiet für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen sowie auch dem einem Repowering des Anlagenbestands geöffnet, so dass eine nachwirkende Auswirkung insbesondere auf die Schutzgüter

- Menschen, Tiere, Pflanzen
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

zu erwarten ist.

In diesem Zusammenhang ist nochmals anzumerken, dass durch die von der Planung abweichende Bebauung bereits Auswirkungen eingetreten sind, die in dem Grünordnungsplan zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ vom 26.11.1998 nicht berücksichtigt sind.

Diese Auswirkungen waren in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu ermitteln, zu bewerten und auszugleichen.

Konkrete Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter bei der Errichtung von neuen Windenergieanlagen oder dem Repowering vorhandener Altanlagen sind erst möglich, wenn konkrete Standorte und Anlagentypen bekannt sind.

Der Umfang des erforderlichen Ausgleichs ist entsprechend dem Inhalt und Umfang des konkreten Bauvorhabens zu ermitteln und in den jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Der Begründung zur Aufhebungssatzung ist entsprechend den Vorschriften des § 2a BauGB ein Umweltbericht als gesonderte Anlage beigefügt. In dem Bericht sind gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie Anlage 1 BauGB die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt. (siehe Anlage).

<sup>6</sup> Stellungnahme des Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 19.07.2016, Az. 24.11-20221/31-00264.1

<sup>7</sup> Stellungnahme des Salzlandkreises vom 01.08.2016, Az61.71.06/01\_DRO\_WP\_08-16

<sup>8</sup> § 35 Abs. 3, Nr. 1 BauGB : Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, ...“